



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0068-23-7
= RSS-E 118/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.12.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Marc Zickbauer Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen.

Der Antragsteller beehrte über seinen Vertreter mit Schlichtungsantrag vom 28.8.2023 die Empfehlung, dass die antragsgegnerische Versicherung Deckung für den Rechtsschutzfall Nr. *(anonymisiert)* gewähren solle.

Der Antragsteller habe über einen Zwischenhändler Türen, Fenster, Raffstore, Rollläden und dgl. bestellt, der Zwischenhändler habe jedoch in betrügerischer Absicht einen Teil des Kaufpreises nicht auf das Konto des Fensterherstellers weitergeleitet. Der Versicherer lehne die Deckung unter Berufung auf den Bauherrenausschluss des Art. 7 ARB 2019 ab.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden. Eine Vertretung der Parteien durch berufsmäßige Parteienvertreter ist zulässig, im Fall des Pkt. 4.1.2 lit b zusätzlich zur Vertretung durch einen Versicherungsmakler.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Makler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragstellervertreter am 8.9.2023 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler, der die Berechtigung als Hauptrecht besitzt, vertreten sei. Sollte ein Versicherungsmakler benannt werden, seien auch die weiteren Unterlagen zum Fall, insbes. Polizze, Bedingungen und die Vorkorrespondenz zu übermitteln. Der Antragstellervertreter äußerte sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit g der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Dezember 2023